

Stadt Hof Postfach 16 65 95015 Hof
Piratenpartei Landesverband Bayern
Herrn Josef Reichardt
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Fachbereich Öffentliche Sicherheit
und Ordnung
Stadt Hof
Klosterstraße 3
95028 Hof
www.hof.de

Sascha Plochberger

Zimmer Nr. 5
Telefon +49 9281 815-1439
Telefax +49 9281 815-1449
sascha.plochberger@stadt-hof.de

Hof, 24.08.2021

Unser Zeichen
32-80-04

Unser Schreiben vom

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
19.04.2021

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- und der
Sondernutzungssatzung der Stadt Hof;**

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen
über den Gemeingebrauch hinaus

Anlage: 2 Lagepläne
2 Hinweisblätter
2 Etikettenbögen

Die Stadt Hof erlässt folgenden

BESCHIED:

1. Die Stadt Hof erlaubt dem Piratenpartei Landesverband Bayern, vertreten durch Herrn Josef Reichardt, Schopenhauer Str. 71, 80807 München, auf Widerruf folgende

Sondernutzung:

- 1.1 Aufstellung von 26 (sechszwanzig) Plakattafeln mit einer Größe von maximal DIN A0 anlässlich der Bundestagswahl am 26.09.2021 im Stadtgebiet Hof. Eine doppelseitige Ausführung ist ebenfalls zulässig.
- 1.2 Die Erlaubnis gilt vom **27.08.2021 bis zum 26.09.2021**.
Am 27.08.2021 darf die **Aufstellung erst ab 17:00 Uhr** erfolgen.
Die Plakate sind bis **spätestens 04.10.2021** vollständig vom öffentlichen Grund zu entfernen.
2. Im Altstadt- und Neustadtbereich darf keine Aufstellung von Plakaten erfolgen. Die genauen Sperrbereiche sind in dem anliegenden Lageplan definiert.
3. Eine Aufstellung an Verkehrszeichen, Wegweisern und Lichtzeichenanlagen ist nicht zulässig. Diese dürfen ebenfalls durch die Plakate nicht verdeckt werden.

4. Durch die Aufstellung der Tafeln darf für Verkehrsteilnehmer keine Sichtbehinderung entstehen. Ein Hineinragen in den Verkehrsraum (einschließlich Radwege) ist nicht gestattet. **Achtung:** An der **Kreuzung Ernst-Reuter-Str./Parsevalstr.** darf auf dem Fahrbahnteiler weder stadteinwärts noch stadtauswärts eine Werbetafel aufgestellt werden. Die Sperrbereiche ergeben sich aus dem anliegenden Lageplan.
5. Die Plakate dürfen nur mit Plastikkabelbindern befestigt werden. Die Befestigung hat so zu erfolgen, dass die Plakate nicht durch Witterungseinflüsse abreißen, in den Verkehrsraum gelangen oder den Verkehr behindern können.
6. Die Plakate müssen aus **wetterbeständigem Material** bestehen. Plakate aus einfachen Papiererzeugnissen (z.B. einfacher Karton) sind aufgrund der Sicherheitsgefahr unter Einfluss von Feuchtigkeit nicht zugelassen.
7. Die Plakate sind mit den diesem Bescheid anliegenden Siegetiketten zu kennzeichnen. Das Siegel ist in der oberen linken Ecke des Plakates anzubringen. Sofern hierdurch wichtige Bestandteile des Plakates verdeckt werden, ist die nächstmögliche freie Position zu wählen.
Die Kennzeichnung muss aus Fahrtrichtung erkennbar sein.
Doppelseitige Plakate sowie Plakate auf mittigen Fahrbahnteilern müssen nur auf einer Seite gekennzeichnet werden.
Ein Ersatz von Siegetiketten erfolgt nur auf Vorweis des beschädigten Siegels.
8. Bei Nichtbeachtung der Auflagen dieses Bescheides erfolgt eine Entfernung der widerrechtlich platzierten Plakate auf Kosten des Erlaubnisnehmers durch die Stadt Hof.
9. Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt der Stadt Hof vorbehalten.
10. Für diesen Bescheid werden keine Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben.

Gründe:

I.

Der Piratenpartei Landesverband Bayern, vertreten durch Herrn Josef Reichardt, Schopenhauer Str. 71, 80807 München, beantragte mit Schreiben vom 19.04.2021 die Erlaubnis der unter Nr. 1 dieses Bescheides genannten Sondernutzung.

Aufgrund des Verteilschlüssels der Stadt Hof, der auf der Anzahl der eingegangenen Anträge beruht, kann die Erlaubnis erst kurz vor Aufstellungsbeginn erteilt werden.

II.

Die Stadt Hof ist gemäß Art. 18, 58 Abs. 2 BayStrWG sowie Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG- für den Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

1. Die Erlaubnis der Sondernutzung stützt sich auf Art. 18 BayStrWG und §§ 2, 3 und 6 der Sondernutzungssatzung der Stadt Hof vom 06.12.2012 – zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2019. Bei der Plakatierung handelt es sich um Werbung aus Anlass der Bundestagswahl am 26.09.2021 innerhalb von vier Wochen vor dem Wahltermin.
Aufgrund des Beschlusses des Hauptausschusses der Stadt Hof über die Wahlwerbung wurden der Piratenpartei bei der Verteilung des Standortkontingents gemäß dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit insgesamt 26 Standorte für Kleinwerbetafeln zugewiesen.
2. Versagungsgründe wurden nicht festgestellt.

3. Die erteilten Auflagen sind im Rahmen der Erlaubnis verhältnismäßig.
4. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 18 Abs. 2a BayStrWG in Verbindung mit § 4 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hof vom 18.11.1997 – zuletzt geändert durch Satzung vom 04.06.2019 – sowie der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 (Az.: IC2-2116.1-0). Bei den Plakaten handelt es sich um eine Sondernutzung aus Anlass der Wahlwerbung, welche nach § 4 Abs. 2 Buchst. e) der Sondernutzungsgebührensatzung sowie Nr. 2.2.4 der Bekanntmachung gebührenfrei ist.
5. Die Kostenfreiheit für die Verwaltungsgebühr richtet sich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 des Kostengesetzes –KG- und Nr. 2.2.4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern. Demnach wird bei Amtshandlungen bei der Durchführung von Wahlen sowie der Aufstellung von Plakaten an sich keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht im Rahmen des Elektronischen Rechtsverkehrs die Möglichkeit der **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)** des Gerichts zur Verfügung.

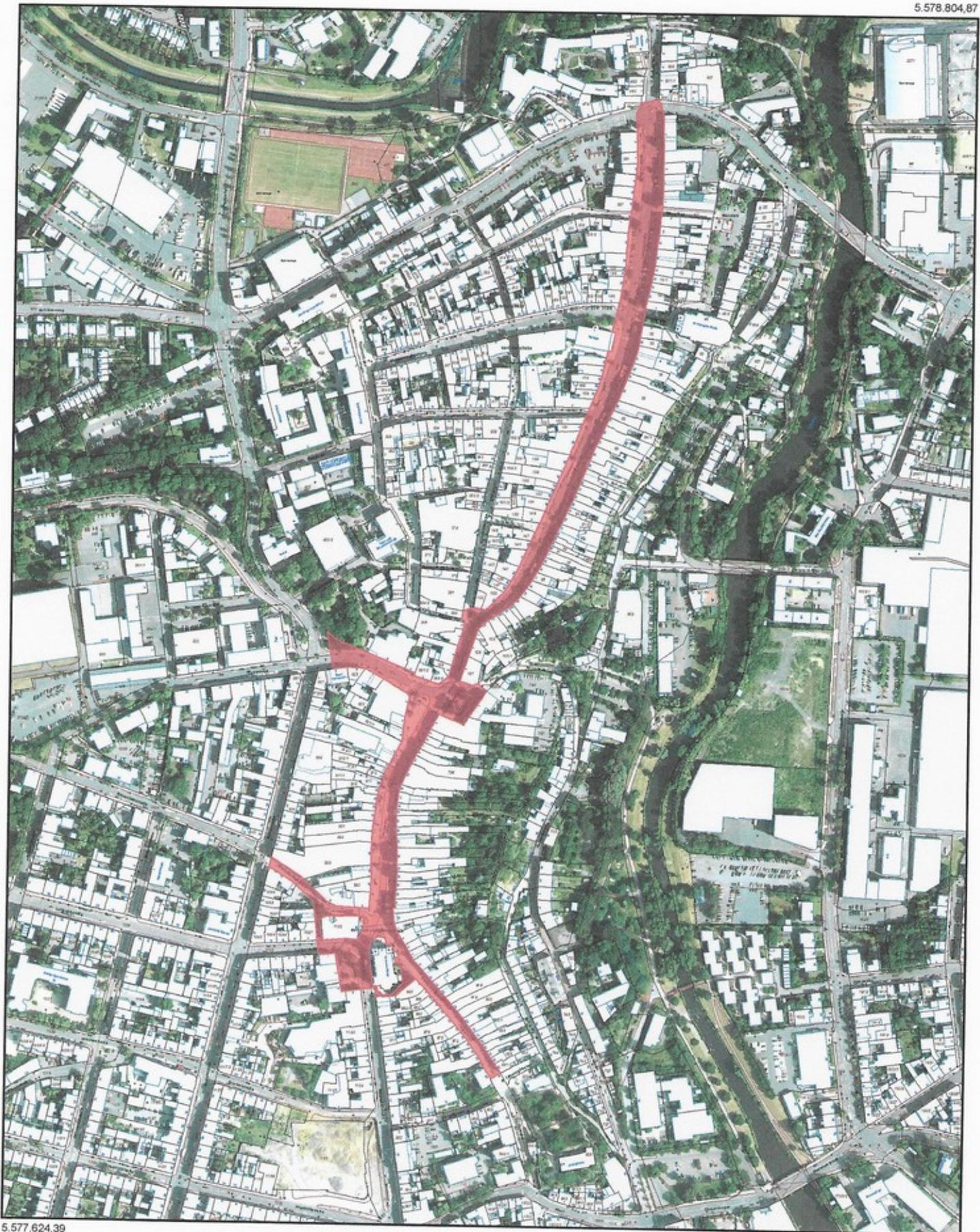
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Hof) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Moser
Amtsrat



Auszug aus dem Kommunalen Geoinformationssystem der Stadt Hof



Sperrbereich Altstadt und Ludwigstr.

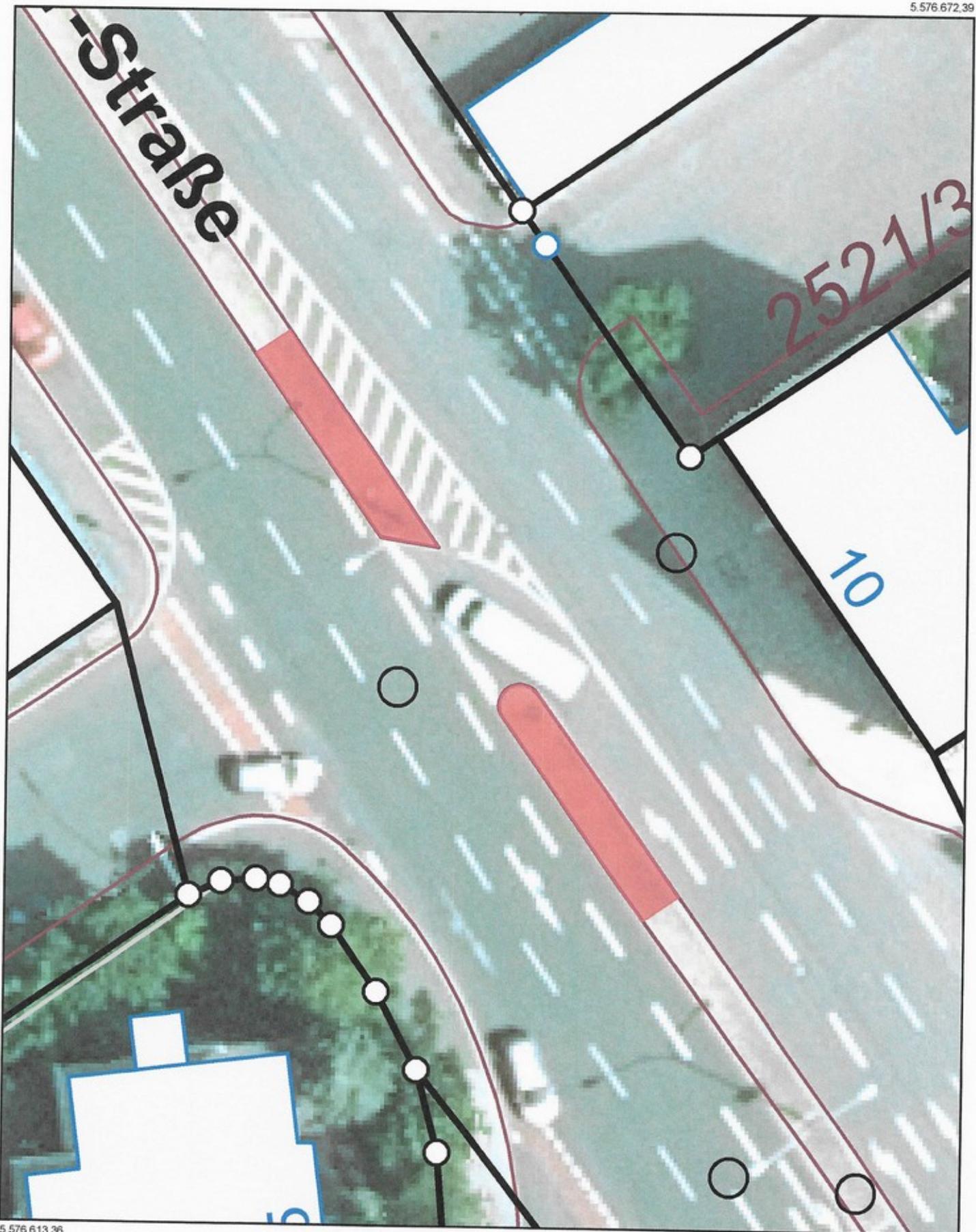
0 30 60 120 180 240
 Meter
 Maßstab : 1:5.000

Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 Verkehrsaufsicht

Bearbeiter : Plochberger
 E-Mail : sascha.plochberger@stadt-hof.de

Datum : 24.08.2021





32.707.551,14

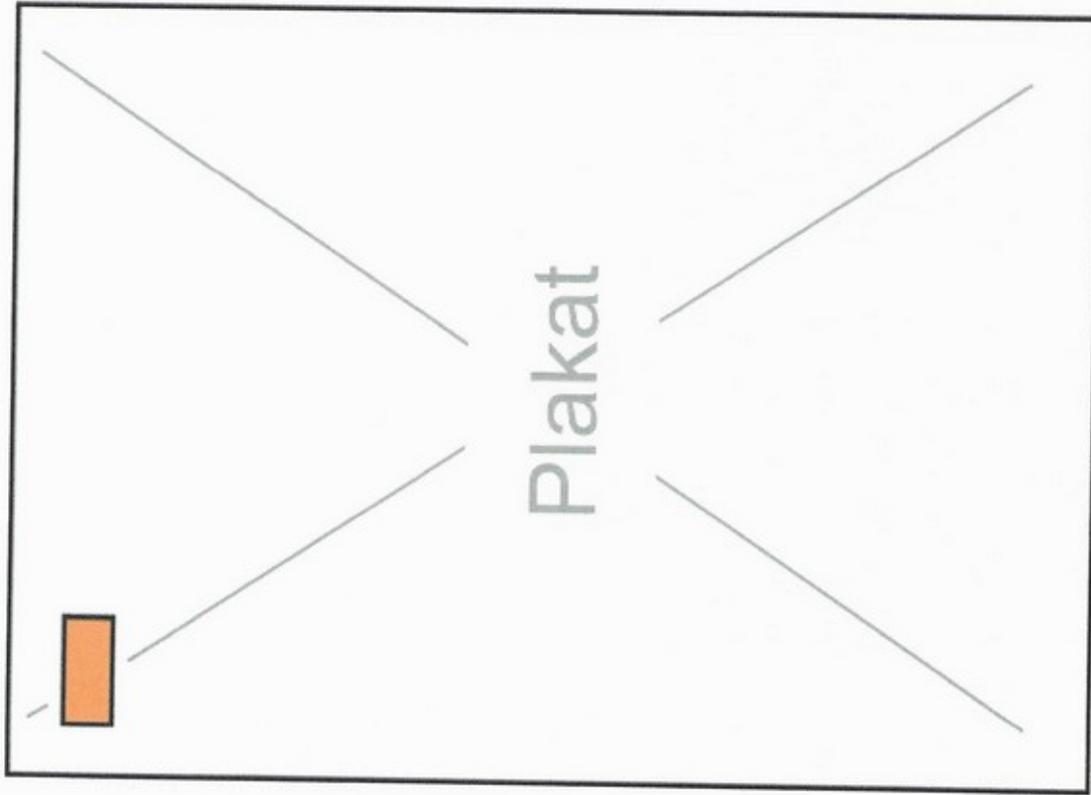
5.576.613,36

Auszug aus dem Kommunalen Geoinformationssystem der Stadt Hof

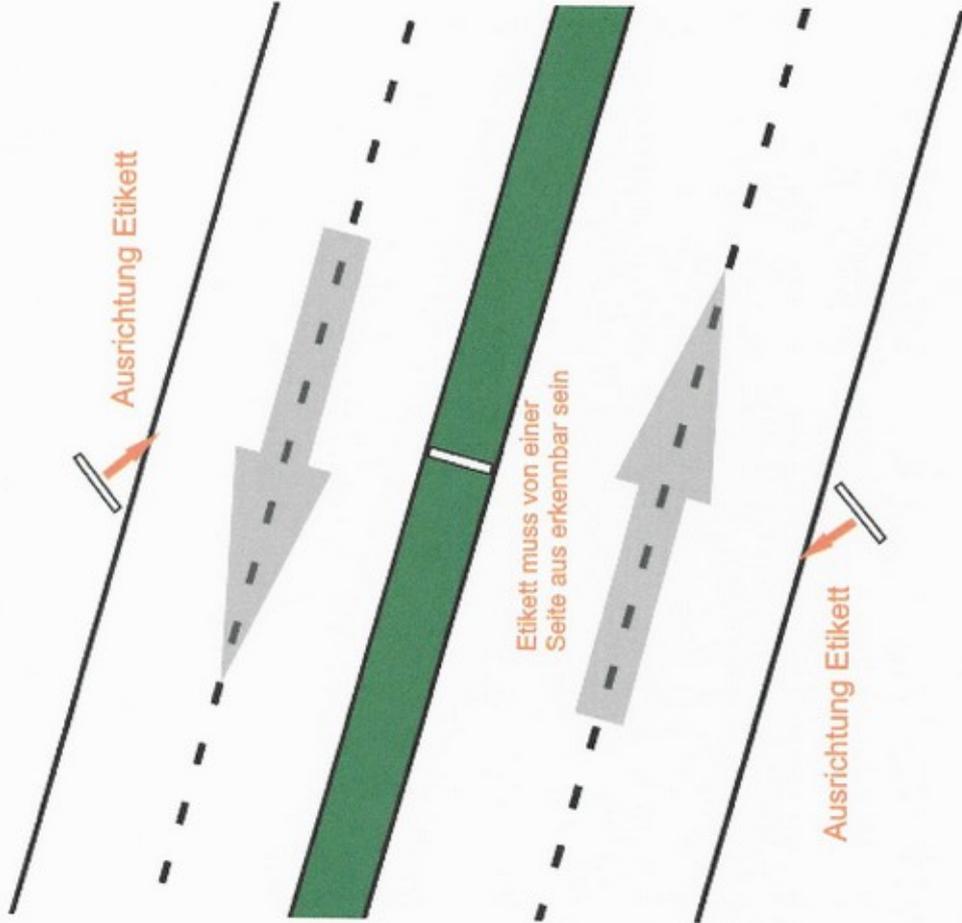
	<p>Sperrbereich Ernst-Reuter-Str./Parsevalstr.</p>	<p>Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verkehrsaufsicht</p>	<p>STADT HOF</p>
	<p>0 1,5 3 6 9 12 Maßstab : 1:250</p>	<p>Bearbeiter : Plochberger E-Mail : sascha.plochberger@stadt-hof.de</p>	

Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt und hat keinen rechtlichen Anspruch.
Kartenwerke © Stadt Hof - GIS, Vermessung 2021; Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Hinweise zur Kennzeichnung der Wahlplakate



Etikettposition



Plakatausrichtung

Rechtsgrundlagen

Die Erlaubnis einer Sondernutzung richtet sich nach Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- und der Sondernutzungssatzung der Stadt Hof.

Die Sondernutzungsgebühren werden nach der Sondernutzungsgebührensatzung und dem ihr anliegenden Sondernutzungsgebührenverzeichnis der Stadt Hof festgesetzt.

Haftung

Bei Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer selbst. Eine Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

Mögliche Schadensersatzansprüche gegen Dritte sind vom Nutzungsberechtigten selbst geltend zu machen.

Behördliche Anordnungen

Die Stadt Hof behält sich in jedem Fall die Möglichkeit der nachträglichen Erteilung weiterer Auflagen vor.

Behördlichen Anordnungen (z.B. durch Polizei, Feuerwehr oder Stadt Hof) ist Folge zu leisten.

Nachrangigkeit der Sondernutzung

Gegenüber Marktveranstaltungen oder Versammlungen (z.B. durch politische Parteien) treten räumlich betroffene Sondernutzungen zurück.

Eine Entfernung der Sondernutzungsgegenstände kann durch die Stadt Hof angeordnet werden.

Folgen der Nichtbeachtung

Die Sondernutzung darf nur entsprechend der Erlaubnis und den Auflagen betrieben werden.

Wird die Erlaubnis nicht beachtet (z.B. durch Flächenüberschreitung) oder die behördlichen Anordnungen ignoriert, kann die Räumung auf Kosten des Erlaubnisnehmers erfolgen und der Bescheid widerrufen werden.

Eine Unerlaubte Sondernutzung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

Das Erscheinungsbild der Verkehrsflächen darf nicht verunstaltet werden. Der Erlaubnisnehmer muss den Bereich der Sondernutzung sauber und die Sondernutzungsgegenstände in stand halten.

Flucht- und Rettungsgassen sind freizuhalten.

Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Sondernutzungsberechtigte zu tragen.

Sondernutzungsgebühren

Sondernutzungsgebühren sind jeweils jährlich zum 01.01. im Voraus zu entrichten. **Eine Rechnungsstellung erfolgt hierfür nicht!**

Beendigung der Sondernutzungserlaubnis

Die Erlaubnis erlischt mit Aufgabe des Betriebes (Gewerbeabmeldung), Kündigung der Sondernutzung oder Widerruf des Bescheides.

Bei Beendigung sind die Sondernutzungsgegenstände unverzüglich zu entfernen. Sollte dies nicht nach angemessener Frist erfolgt sein, kann die Stadt Hof die Entfernung auf Kosten des Erlaubnisnehmers veranlassen.

Rückerstattung von bereits gezahlten Sondernutzungsgebühren

Gebühren, die für Zeiträume nach Beendigung der Sondernutzung bereits gezahlt wurden, können erstattet werden, sofern der Erlaubnisnehmer dies **schriftlich** beantragt

Endet die Erlaubnis innerhalb des Jahres, kann für die verbleibende Zeit die Gebühr zurückerstattet werden. Bei gastronomischer Nutzung (Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung von Gästen) ist eine Rückerstattung nach der Saison (April – September) nicht mehr möglich.

Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Ausübung der Sondernutzung gestellt werden. Sollte nach dieser Frist ein Antrag gestellt werden, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass im beantragten Rückerstattungszeitraum keine Sondernutzung mehr ausgeübt wurde.